Ethikrichtlinien für Mitglieder der OdA ARTECURA

Version: Juli 2024

OdA ARTECURA
Rainweg 9H, 3068 Utzigen
071 330 01 00, info@artecura.ch, www.artecura.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel 3

2. Professionelles Handeln 3

3. Kompetenzgrenzen und interdisziplinäre Zusammenarbeit 4

4. Haltung und Integrität 4

6. Dokumentationspflicht 5

7. Therapiewerke 6

8. Online-Therapie 6

10. Ethikkommission 7

11. Meldung an die Ethikkommission 7

12. Allgemeine Verfahrensgrundsätze 8

13. Beschwerden 8

14. Anzeigen 9

15. Sanktionen 9

Diese Ethikrichtlinien wurden erstmals an der Delegiertenversammlung vom 05.03.2010 beschlossen und durch den Vorstand zuletzt am 5. Juli 2024 aktualisiert.

Herausgeber

Organisation der Arbeitswelt Konferenz der Schweizer Kunsttherapieverbände, OdA ARTECURA

© 2024 OdA ARTECURA
Jede Verwendung oder Reproduktion ausserhalb der Zweckbestimmung ist untersagt

Adresse

Geschäftsstelle OdA ARTECURA
Rainweg 9H ¦ 3068 Utzigen
Tel. 071 330 01 00 ¦ www.artecura.ch ¦ info@artecura.ch

Diese Ethikrichtlinien[1] sind für alle Mitgliedsverbände der OdA ARTECURA und deren Mitglieder verbindlich. Sie dienen dem verantwortungsvollen Handeln aller therapeutisch, beratend oder pädagogisch-therapeutisch Tätigen im Feld der Kunsttherapie und haben über die Therapie hinaus Gültigkeit. Sie schützen sowohl die Klientel als auch die kunsttherapeutischen Berufspersonen und sind Grundlage für die Abklärung und Handhabung von Beschwerden durch die Ethikkommission der OdA ARTECURA.

1. Präambel

Oberstes Ziel meiner therapeutischen Tätigkeit ist die Gesundheit und das Wohlergehen der Klientel.

1.1 Ich respektiere deren Alter, Geschlecht, ethnischen und sozialen Hintergrund, sexuelle Orientierung, weltanschauliche und religiöse Überzeugung sowie psychische, geistige oder körperliche Einschränkungen vorurteilslos und diskriminiere niemanden.

1.2 Ich achte die Rechte und die Würde der Klientel, insbesondere deren Recht auf Selbstbestimmung.

1.3 Ich bin mir meiner besonderen Sorgfaltspflicht und Verantwortung gegenüber Kindern, Jugendlichen und anderen nicht mündigen Personen bewusst.

2. Professionelles Handeln

2.1 Ich orientiere mein berufliches Handeln am Berufsbild und Qualifikationsprofil der OdA ARTECURA sowie an wissenschaftlichen und methodologischen Standards und führe die Therapie zweckmässig und ressourcenbewusst durch.

2.2 Vor Beginn der Therapie orientiere ich die Klientel situativ über folgende Punkte:

- Ausgeübte Methoden
- Ausbildung und Werdegang
- Behandlungsziel, Behandlungsplan und voraussichtliche Behandlungsdauer
- Aufbewahrung der Therapiewerke und Regelung für Forschungszwecke, auch über den Tod beider Parteien hinaus
- Datenschutz und Schweigepflicht
- Beschwerdemöglichkeiten
- Honorar (über das vereinbarte Honorar hinaus sind keine Forderungen statthaft)
- Kostenübernahme durch die Krankenversicherung
- Verrechnungsmodus, Abmeldefrist und Konsequenzen versäumter Stunden etc.

2.3 Ich beantworte alle therapierelevanten Fragen und dränge niemanden zu einer Therapie.

2.4 Ich bin mir des besonderen Vertrauens- oder Abhängigkeitsverhältnisses in kunsttherapeutischen Beziehungen bewusst und unterlasse jeden Missbrauch dieses Verhältnisses. Meine Verantwortung für die Klientel geht jederzeit meinen persönlichen Interessen vor. Insbesondere unterlasse ich jede Form von sexueller Beziehung, finanzieller Ausbeutung oder ideologischer oder religiöser Beeinflussung. Das Verbot missbräuchlicher Beziehungen bleibt nach Abschluss der Therapie bestehen und gilt auch für nicht-missbräuchliche private Beziehungen während einer angemessenen Zeit.

[1] Die Formulierungen sind abgestimmt mit dem Berufskodex des EMR (Version 2020)

2.5 Ich bin mir bewusst, dass die Therapie von Familienangehörigen (in auf- und absteigender Linie) sowie von deren Ehepartnern ausgeschlossen ist und dass die Kostenübernahme in solchen Fällen von den Krankenversicherern abgelehnt wird.

2.6 Ich bin mir der grossen Verantwortung in meiner Rolle als Leiterin von Selbsterfahrung und Lehrtherapie bewusst. Beides ist ein Ausbildungsbestandteil und darf nicht über die Krankenversicherungen abgerechnet werden. Ich erteile keine Selbsterfahrung und Lehrtherapie an Personen, zu denen eine enge freundschaftliche, partnerschaftliche oder familiäre Beziehung besteht.

Selbsterfahrung und Lehrtherapie dürfen nicht über das Rechnungsformular T590 abgerechnet werden!

2.7 Ich bin mir der grossen Verantwortung in meiner Rolle als Supervisorin oder Supervisor bewusst und dass Supervision nicht über die Krankenversicherungen abgerechnet werden darf. Ich lehne die Supervision von Personen zu denen eine enge freundschaftliche, eine partnerschaftliche oder familiäre Beziehung besteht, ab.

2.8 Für den Fall, dass meine berufliche Handlungsfähigkeit durch Krankheit, Unfall, Befangenheit oder persönliche Krisen beeinträchtigt wird, treffe ich angemessene Vorkehrungen. Dasselbe gilt für jede längere Abwesenheit.

2.9 Als Selbständige verfüge ich über einen separaten Praxisraum mit WC und eine Berufshaftpflichtversicherung.

3. Kompetenzgrenzen und interdisziplinäre Zusammenarbeit

3.1 Ich wende keine Behandlungsmethoden an, für die ich nicht ausgebildet bin und die ich nicht nachweislich beherrsche.

3.2 Ich respektiere andere Berufe und Methoden im Feld der Schul- und Erfahrungsmedizin und bin bereit, mit deren Vertretern zusammenzuarbeiten oder meine Klientel an solche weiterzuleiten.

3.3 Ich berücksichtige ärztliche Diagnosen und beziehe sie in meine Behandlung ein.

3.4 Bei Vorliegen einer ernsthaften Erkrankung oder Verdacht empfehle ich, ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

3.5 Ich erkundige mich bei der Klientel über Behandlungen und Medikamente, die mein therapeutisches Handeln beeinflussen könnten und prüfe Möglichkeiten der interprofessionellen Kooperation.

4. Haltung und Integrität

4.1 In meiner Berufsausübung bin ich zu professioneller Kompetenz und Integrität verpflichtet und fördere diese sowohl durch regelmässige Fortbildung als auch durch regelmässige Supervision / Intervision.

4.2 Ich verpflichte mich zur Wahrung und Förderung meiner körperlichen und psychischen Gesundheit und nehme bei Problemen, die sich im Beruf auswirken können, professionelle Hilfe in Anspruch.

4.3 Ich bin mir des grossen Einflusses auf die Klientel bewusst und halte mich mit persönlichen Meinungen und Empfehlungen zurück.

4.4 Ich pflege eine forschungsaffine Haltung und halte mich bezüglich neuer Forschungsergebnisse auf dem Laufenden.

5. Schweigepflicht

5.1 Als Selbständige und als in privaten Institutionen Tätige unterstehe ich der Schweigepflicht gemäss Art. 35 DSG (Datenschutzgesetz). In öffentlichen Institutionen ist die kantonale Gesetzgebung massgeblich.

5.2 Die Schweigepflicht erstreckt sich auf alles, was mir im Rahmen meiner Berufsausübung anvertraut wird. Die Schweigepflicht dauert über den Tod der Klientel hinaus. Bei Besprechung in einer Supervision oder Intervision vermeide ich Hinweise, die Rückschlüsse auf die Identität der Klientel erlauben.

5.3 Auskünfte gegenüber Dritten, inkl. Vertrauensärztinnen oder Vertrauensärzten der Krankenversicherer, sind mir unter dem Vorbehalt anderslautender gesetzlicher Bestimmungen nur mit Einwilligung der Klientel erlaubt.

5.4 Bin ich durch gesetzliche Bestimmungen zu einer Auskunft verpflichtet, informiere ich meine Klientel vollumfänglich darüber. Bei schriftlichen Auskünften gegenüber Krankenversicherern, Behörden und Gerichten wird der Bericht gemeinsam besprochen. Die Berichterstattung gegenüber Krankenversicherern wird durch das gemeinsame Merkblatt der CAMsuisse mit dem Versichererteam Komplementärmedizin weiter präzisiert.

5.5 Die Verwendung von Datenmaterial aus der Therapie für Ausbildung, Forschung, Publikation oder sonst in der Öffentlichkeit ist mir ohne schriftliche Einwilligung nur erlaubt, wenn keinerlei Rückschlüsse auf die Identität der Betroffenen gezogen werden können und wenn für diese keine Nachteile entstehen.

5.6 Therapiewerke darf ich zu Publikationszwecken oder öffentlichen Vorträgen nur mit dem schriftlichen Einverständnis der Klientel verwenden.

5.7 Kann ich aufgrund der Umstände keine Einwilligung erfragen und nicht auf einen Wunsch nach Geheimhaltung schliessen, so hole ich die Einwilligung bei der zuständigen Vertretungsperson (nächste Angehörige resp. gesetzliche Vertretung) ein.

6. Dokumentationspflicht

6.1 Ich führe über jede Therapieeinheit Aufzeichnungen. Diese müssen die wesentlichen Punkte der Behandlung enthalten. Meine Klientel hat Anspruch auf Einsichtnahme in diese Unterlagen und auch in die Korrespondenz mit Krankenkassen, Behörden etc. Dieses Einsichtsrecht besteht auch nach Abschluss der Behandlung.

6.2 Ich bewahre die Akten während zehn Jahren nach Abschluss der Therapie und vor Fremdeinsicht geschützt auf.

6.3 Elektronisch gespeicherte Unterlagen und Aufzeichnungen von Therapiewerken sind den Akten gleichgestellt und bedürfen derselben Sorgfaltspflicht meinerseits.

7. *Therapiewerke*

7.1 Therapiewerke sind das Eigentum der Klientel.

7.2 Die Aufbewahrung der Therapiewerke gehört zu den Vereinbarungen zwischen mir und der Klientel oder wird durch Regeln der Institution bestimmt.

7.3 Die Therapiewerke bewahre ich bis zum Ende der Therapie in einem geschützten Raum auf.

7.4 Falls ich Therapiewerke in irgendeiner Form öffentlich machen möchte (Aus- und Fortbildung, Artikel, Vorträge, Ausstellungen etc.), holen ich eine schriftliche Einwilligung der Klientel ein; im Falle von Urteilsunfähigkeit bei der gesetzlichen Vertretung. Die Zustimmung der Klientel erfolgt unter Kenntnis aller Bedingungen (Ort, Datum, Ziel, Zielpublikum sowie Datenschutz).

8. *Online-Therapie* [2]

8.1 Wenn besondere Umstände persönliche Sitzungen verhindern, führe ich diese im Interesse der Klientel online durch.

8.2 Bevor ich Online-Therapien beginne, besuche ich eine Schulung zur Nutzung von Tele-Health-Plattformen und zur Durchführung von Online-Sitzungen.

8.3 Ich organisiere meine Online-Sitzungen auf einer sicheren Kommunikationsplattform und stelle eine zuverlässige Internetverbindung sicher, um die Privatsphäre der Klientel zu schützen und unterbrechungsfreie Sitzungen zu gewährleisten.

8.4 Vor Beginn einer Online-Therapie lasse ich elektronisch (siehe auch 8.7) eine Einverständniserklärung unterzeichnen, aus der hervorgeht, dass meine Klientel die besonderen Bedingungen der Online-Therapie akzeptiert und mit der Durchführung des Angebots vertraut ist. Das Dokument sollte, neben den allgemeinen Bedingungen, Informationen zu Setting, Dauer, Kosten und Vorgehensweise enthalten.

8.5 Bevor ich eine Online-Gruppentherapie beginne, lasse ich von jedem Mitglied der Gruppe eine Einverständniserklärung gemäss Punkt 8.4 unterzeichnen, die folgende Zusätze enthält:

- Es dürfen unter keinen Umständen Informationen außerhalb der Gruppe weitergegeben werden. Eine Verletzung dieser Datenschutzbestimmung führt zu persönlicher Haftung.
- Für die Anfertigung von Bild- und/oder Videoaufnahmen bedarf es der schriftlichen Zustimmung aller Teilnehmenden.

8.6 Führe ich Online-Angebote mit Kindern, Minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Personen durch, muss die Einverständniserklärung von den Eltern oder einer gesetzlichen Vertretung unterschrieben werden.

8.7 Wenn Umstände die Verwendung von unterzeichneten Verträgen oder Einverständniserklärungen verhindern, ist der Austausch von E-Mails akzeptabel. Darin lege ich die Bedingungen fest und lasse diese durch die Klientel eindeutig akzeptieren.

8.8 Plane ich, online mit einer Klientel zu arbeiten, die an psychischen oder physischen Krankheiten leidet, nehme ich vorher Kontakt mit den behandelnden Fachpersonen auf.

[2] Diese Empfehlungen entsprechen den Richtlinien der: European Music Therapy Confederation emtc für Online-Therapie vom September 6, 2021 und wurden sinngemäss angepasst

9. Öffentlichkeit

9.1 Ich präsentiere mich in der Öffentlichkeit mit Titel/n und Verbandsmitgliedschaft und dem entsprechenden Status. Diese Angaben müssen durch die Klientel verifizierbar sein.

9.2 In meiner Berufstätigkeit unterliege ich sowohl den Richtlinien der OdA ARTECURA als auch den Bundes-, Kantons- und Gemeindegesetzen sowie gegebenenfalls institutionellen Vorschriften.

10. Ethikkommission

10.1 Die Ethikkommission überwacht die Einhaltung dieser Ethikrichtlinien. Sie kann gegen Mitglieder eines der Oda ARTECURA angeschlossenen Verbandes ein berufsethisches Verfahren einleiten und entscheidet über Sanktionen im Sinne von Ziff. 14.

10.2 Die Ethikkommission kann auch bei Verstössen im Zusammenhang mit kunsttherapeutischer Supervision und Lehrtherapie tätig werden. Dabei werden die Richtlinien der einschlägigen schweizerischen Berufsorganisationen für Supervision und Beratung beigezogen.

10.3 Zuständigkeit und Entscheide der Ethikkommission werden vom Vorstand der OdA ARTECURA und den angeschlossenen Verbänden anerkannt.

10.4 Die Ethikkommission besteht aus dem Präsidium, zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Sie werden vom Vorstand der OdA ARTECURA ernannt. Dieser achtet auf eine ausgewogene Vertretung der verschiedenen Fachrichtungen, Verbände und Sprachregionen.

10.5 Der Vorstand kann eine externe rechtskundige Fachperson (in der Regel ein Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin) als Verfahrensleitung einsetzen. Das Präsidium amtet in diesem Fall als Mitglied der Kommission. Die externe Fachperson hat kein Stimmrecht bei der Beschlussfassung über die Feststellung von Verstössen, Sanktionen und Kosten.

10.6 Die Mitglieder der Ethikkommission unterstehen der strikten Schweigepflicht. Dies gilt über die Erledigung eines konkreten Falles hinaus und nach dem Austritt aus der Kommission.

10.7 Mitglieder der Ethikkommission treten bei Befangenheit in den Ausstand. Sie können überdies von der anzeigenden oder angezeigten Person wegen Befangenheit abgelehnt werden. Das Ablehnungsbegehren muss schriftlich begründet sein. Über Ablehnungsbegehren und Ausstand entscheidet die Ethikkommission.

11. Meldung an die Ethikkommission

11.1 Jede Person mit berechtigtem Interesse, Verstösse gegen die Ethikrichtlinien überprüfen zu lassen, kann eine Meldung erstatten. Solche Meldungen sind schriftlich mit dem Vermerk „Ethikkommission - Vertraulich“ an die Geschäftsstelle der ODA ARTECURA zu richten.

11.2 Wer einen Verstoss betreffend die eigene therapeutische Behandlung meldet und am Verfahren der Ethikkommission teilnehmen möchte, erhebt Beschwerde gemäss nachstehender Ziff. 12. Alle übrigen Meldungen werden als Anzeige gemäss nachstehender Ziff. 13 behandelt.

12. *Allgemeine Verfahrensgrundsätze*

12.1 Die Ethikkommission oder die Verfahrensleitung kann Beweise erheben, namentlich Personen befragen oder Auskünfte oder Dokumente einholen.

12.2 Stehen sich Klientin oder Klient und Therapeutin oder Therapeut gegenüber, kann die Ethikkommission, wenn der Sachverhalt genügend abgeklärt ist, jederzeit einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten oder eine Schlichtungsverhandlung anbieten. Einigen sich die Betroffenen, wird dies beim Abschluss des berufsethischen Verfahrens berücksichtigt.

12.3 Verhandlungen mit Teilnahme einer Partei, Beweiserhebungen und Anhörungen werden protokolliert oder dokumentiert. Bei einer Schlichtungsverhandlung indessen, wird lediglich zu Protokoll genommen, ob und gegebenenfalls wie man sich geeinigt hat.

12.4 Wer Partei in einem Verfahren ist, hat Anspruch auf das rechtliche Gehör und Akteneinsicht.

12.5 Die Ethikkommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder oder ohne Gegenstimme im Zirkulationsverfahren.

12.6 Beschlüsse der Ethikkommission über Sanktionen und Kosten werden den Parteien unter Angabe der Gründe schriftlich zugestellt, mit dem Hinweis auf das Recht, gemäss Art. 75 ZGB binnen Monatsfrist an das zuständige Gericht zu gelangen.

12.7 Nach Abschluss des Verfahrens werden die Akten während 10 Jahren im Archiv der Oda ARTECURA aufbewahrt.

13. *Beschwerden*

13.1 Klientinnen oder Klienten können gegen ihre Therapeutin oder ihren Therapeuten schriftlich Beschwerde führen. Die Beschwerde soll einen Antrag und eine Begründung enthalten. Ist die Beschwerde unvollständig oder unklar, so kann die Verfahrensleitung Rückfragen stellen oder die beschwerdeführende Person zu einem Gespräch einladen. Auf eine Beschwerde, die offensichtlich haltlos ist oder in ungehöriger Weise vorgebracht wird, tritt die Verfahrensleitung nicht ein.

13.2 Betrifft das Verfahren eine therapeutische Behandlung, muss die Klientel die betroffene Person gegenüber der Ethikkommission schriftlich von der Schweigepflicht entbinden. Die Ethikkommission erhält durch Entbindung von der Schweigepflicht das vollumfängliche Einsichtsrecht in die Dokumentation gem. Art. 6.1 dieses Dokuments.

13.3 Die beschwerdeführende Person bezahlt einen Kostenvorschuss von Fr. 800 auf das Konto der Oda ARTECURA. Wird das Verfahren nicht durch eine Sanktion im Sinne von Ziff. 14 abgeschlossen, wird der beschwerdeführenden Person die Hälfte der nach Aufwand berechneten Verfahrenskosten auferlegt, minimal Fr. 500 und maximal Fr. 5000. Der Kostenvorschuss wird angerechnet und ein allfälliger Mehrbetrag zurückerstattet.

13.4 Die beschwerdegegnerische Person erhält Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme.

13.5 Die Verfahrensleitung kann die Parteien auffordern, Ihre Eingaben zu ergänzen oder Fragen zu beantworten. Sie trifft die sachdienlichen Abklärungen.

13.6 Die Verfahrensleitung kann zu einer mündlichen Verhandlung vor der Kommission laden. Die Parteien erscheinen persönlich und können sich von einer Person ihres Vertrauens begleiten

lassen. Ist einer Partei die persönliche Teilnahme nach ärztlicher Bescheinigung nicht zumutbar, kann sie sich vertreten lassen.

13.7 Die Beschwerde kann jederzeit zurückgezogen werden. Nach einem Rückzug wird das Beschwerdefahren abgeschlossen. Die Angelegenheit kann als Anzeige weiter behandelt werden.

13.8 Verweigert die beschwerdeführende Partei ohne triftigen Grund die Teilnahme an einer Verhandlung oder wesentliche Auskünfte, gilt dies als Beschwerderückzug.

13.9 Verweigert die beschwerdegegnerische Partei die Stellungnahme zur Beschwerde oder die Teilnahme an einer Verhandlung oder versucht sie, sich dem Verfahren durch Austritt aus dem Mitgliedsverband zu entziehen, kann aufgrund der Akten entschieden werden.

13.10 Die Ethikkommission schliesst das Beschwerdeverfahren ab, indem sie feststellt, ob gegen die Ethikrichtlinien verstossen wurde. Gegebenenfalls beschliesst sie über Sanktionen gemäss Ziff. 14 und die Auferlegung von Verfahrenskosten.

14. Anzeigen

14.1 Auf eine Anzeige hin nimmt die Verfahrensleitung die sachdienlichen Abklärungen vor, damit die Ethikkommission entscheiden kann, ob ein berufsethisches Verfahren eröffnet wird.

14.2 Die anzeigende Person hat keine Parteirechte und somit auch keine Akteneinsicht. Sie kann darüber informiert werden, ob eine Sanktion verhängt wurde und wenn ja welche.

14.3 Nach Eröffnung eines berufsethischen Verfahren erhält die betroffene Person Gelegenheit zur schriftllichen Stellungnahme. Auf Wunsch wird sie zudem von der Verfahrensleitung mündlich angehört. Die Verfahrensleitung kann zu einer Anhörung vor der Kommission laden.

14.4 Die Ethikkommission schliesst das Beschwerdeverfahren ab, indem sie feststellt, ob gegen die Ethikrichtlinien verstossen wurde. Gegebenenfalls beschliesst sie über Sanktionen gemäss Ziff. 14 und die Auferlegung von Verfahrenskosten.

14.5 Wird eine Sanktion verhängt, trägt die betroffene Person die Verfahrenskosten, maximal Fr. 5000. Bei leichten Verstössen können reduzierte Kosten auferlegt werden.

15. Sanktionen

Die Ethikkommission kann folgende Sanktionen beschliessen:

15.1 Verweis oder Verweis mit befristeten Auflagen (Supervision, Offenlegung der Honoraransätze etc.). Erfüllt die beklagte Person die Auflagen innert der angesetzten Frist nicht, können weitergehende Sanktionen beschlossen werden.

15.2 Mitteilung an die Vorstände der Berufsverbände, denen die beklagte Person angehört.

15.3 Verbandsausschluss, gegebenenfalls mit Fristsetzung, ab wann ein Wiederaufnahme-gesuch gestellt werden kann. Der Vorstand des entsprechenden Mitgliedsverbandes ist zur Umsetzung des Ausschlusses verpflichtet.

15.4 Mitteilung an die Registrierungsstellen EMR und ASCA.

15.5 Mitteilung an den Arbeitgeber.